

Beschwerdestelle - Beschwerdestelle - Beschwerdestelle - Beschwerdestelle - Beschwerdestelle

**VERLEIHUNG DES EIB-PREISES**  
Deutschland

**Beschwerde SG/C/2013/18**

**ABSCHLUSSBERICHT**

9 Dezember 2013

---

Beschwerdestelle der EIB

Vorgelegt von

**Abteilung Beschwerdeverfahren**

**Bram SCHIM VAN DER LOEFF**  
*Leitender Beschwerdereferent*

---

**Felissimo ALCARPE**  
*Leiter der Abteilung Beschwerdeverfahren der EIB*

Externe Verteilung  
Beschwerdeführer:

Interne Verteilung  
Direktorium  
Generalsekretär  
Generalinspektor  
EIB-Institut

### **Das Beschwerdeverfahren der EIB**

Mit ihrem Beschwerdeverfahren stellt die EIB der Öffentlichkeit ein Instrument für die alternative und präventive Beilegung von Streitigkeiten zur Verfügung. Sind Vertreter der Öffentlichkeit der Ansicht, dass die EIB-Gruppe nicht korrekt gehandelt hat, d. h. glauben sie, einen Missstand in der Tätigkeit der EIB zu erkennen, können sie Beschwerde dagegen erheben. Jeder Vertreter der Öffentlichkeit hat bei der Ausübung seines Rechts auf Einreichung einer Beschwerde gegen die EIB Zugang zu einem dualen Beschwerdeverfahren, nämlich einem internen – über die Abteilung Beschwerdeverfahren der EIB (Beschwerdestelle) – und einem externen Verfahren – über den Europäischen Bürgerbeauftragten.

Ist der Beschwerdeführer mit der Antwort der Beschwerdestelle der EIB nicht zufrieden, so kann er innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Antwort der EIB eine Zweitbeschwerde einreichen. Darüber hinaus hat ein Beschwerdeführer, der mit dem Ergebnis des Verfahrens bei der Beschwerdestelle der EIB nicht zufrieden ist und der keine Zweitbeschwerde einreichen möchte, das Recht, beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen die EIB wegen Missständen in ihrer Tätigkeit einzureichen.

Das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde 1992 durch den Vertrag von Maastricht als eine EU-Einrichtung geschaffen, an die sich jede natürliche oder juristische Person aus der EU wenden kann, um mögliche Missstände in der Tätigkeit von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU aufklären zu lassen. Solche Missstände können Unzulänglichkeiten oder Mängel in der Verwaltungs- und sonstigen Tätigkeit sein. Ein Missstand in der Tätigkeit liegt vor, wenn die EIB-Gruppe gegen geltendes Recht und/oder festgelegte Grundsätze, Standards und Verfahren verstößt, die Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis missachtet oder die Menschenrechte verletzt. Beispiele gemäß den Definitionen des Europäischen Bürgerbeauftragten sind: Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, unfaire Behandlung, Diskriminierung, Machtmissbrauch, Nichtbeantwortung von Anfragen, Verweigerung von Informationen und unnötige Verzögerungen. Missstände in der Tätigkeit können sich auch auf die ökologischen und sozialen Auswirkungen beziehen, die mit den Aktivitäten der EIB-Gruppe verbunden sind, sowie auf den Projektzyklus und die von der EIB zu beachtenden Verfahren.

Das Beschwerdeverfahren betrifft nicht nur Verstöße der EIB gegen ihre Vorschriften und Verfahren, sondern soll auch die Lösung der von den Beschwerdeführern angesprochenen Probleme – z. B. bei der Durchführung von Projekten – ermöglichen.

Auf der Website der EIB sind weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren abrufbar:  
<http://www.eib.org/about/cr/governance/complaints/index.htm>

## ABSCHLUSSBERICHT

### ZUSAMMENFASSUNG

Der Beschwerdeführer, Herr [REDACTED] aus Bretten/Deutschland, bringt vor, dass er beim EIB-Institut eine Abhandlung eingereicht hat, um am Wettbewerb um den EIB-Preis 2013 für besondere Leistungen in der Wirtschafts- und Sozialforschung teilzunehmen und dass das EIB-Institut es abgelehnt hat, die Arbeit anzunehmen.

Am 13. April 2013 fragte der Beschwerdeführer über die Info-Adresse des EIB-Instituts nach einer Adresse für die Vorlage seiner Abhandlung. Es hat den Anschein, dass er hierzu durch eine automatisch generierte Erinnerung der European Economics Association veranlasst wurde, die dazu aufrief Vorschläge/Benennungen für Kandidaten zur Teilnahme um den Wirtschaftspreis der EIB einzureichen.

Die Bestimmungen für den Wirtschaftspreis der EIB lauten eindeutig, dass Teilnehmer vor der Einreichung einer Abhandlung benannt werden müssen, dass es nicht möglich ist, sich selbst zu benennen, dass Benennungen für eine Teilnahme nur elektronisch erfolgen können und dass Benennungen und die Einreichung von Abhandlungen bis spätestens 15. April 2013 erfolgen mussten.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass das EIB-Institut nicht auf seine E-Mail-Anfragen antwortete, und er schickte eine Reihe von Mails an das EIB-Institut, in denen er wiederholt angab, dass er von Prof. [REDACTED] vorgeschlagen werden sollte, die – im Zuge von Nachforschungen über Google – als Associate Professor of Economics an [REDACTED] International University identifiziert wurde. Der Beschwerdeführer machte wiederholt geltend, dass es ihm unverständlich sei, warum seine Benennung nicht im EIB-Institut eingegangen ist, obwohl Dr. [REDACTED] zugesichert habe, dass sie diese befürworte. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die IT-Systeme der EIB keine angemessene Verbindung herstellten und/oder die IT-Systeme nicht in der Lage waren, die Mails seiner Professorin zuzustellen. Bis Juni 2013 brachte der Beschwerdeführer in Mails und Briefen, u. a. auch an den Präsidenten der EIB, vor, dass ihm das Versagen der Betriebssysteme der Bank, den Vorschlag seiner Professorin zuzustellen, nicht zur Last gelegt werden könne, und dass er daher vernünftigerweise nicht dafür verantwortlich sei, dass er nicht an dem Wettbewerb teilnehmen könne.

In seiner Beschwerde an den Präsidenten vom 4. Juli 2013 bat der Beschwerdeführer die Bank, die IT-Systeme zu überprüfen und den Fehler für die Nichtzustellung der Mail seiner Professorin zu beheben. Er bat ferner darum, dass ihm die Teilnahme an dem Wettbewerb um den EIB-Preis gestattet werde, auch wenn die Frist bereits abgelaufen sei. In seiner letzten E-Mail dankte er dem Präsidenten für dessen wiederholte direkte Nachrichten an ihn, den Beschwerdeführer, in denen er ihn ermutigte, an dem Wettbewerb teilzunehmen.

Die Beschwerdestelle der EIB, die mit den einschlägigen Dienststellen der Bank zusammengearbeitet hat, konnte jedoch bei ihren Untersuchungen keinerlei Spur einer Mail von Professorin [REDACTED], der [REDACTED] International University oder einer ähnlichen oder mit ihr verbundenen Einrichtung, auch nicht über LinkedIn, finden. Dagegen sind alle E-Mails des Beschwerdeführers auf dem externen E-Mail-Log der EIB festgehalten. Der Eingang von Mails bei den verschiedenen Adressen des EIB-Instituts im Zusammenhang mit dem EIB-Preis dürfte daher generell nicht blockiert sein. Das Büro des Präsidenten

hat bestätigt, dass keine direkten Mails oder sonstigen Kontakte vonseiten des Beschwerdeführers oder an diesen erfolgt sind.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Beschwerdestelle der EIB keine Beweise für die Behauptungen des Beschwerdeführers finden konnte, dass die IT-Systeme der EIB seine Mails nicht weitergeleitet oder zurückgehalten hätten, wodurch seine rechtzeitige Benennung durch Prof. oder die Vorlage seiner Abhandlung für den Wettbewerb um den EIB-Preis blockiert worden wäre. Die EIB fand auch keine Hinweise für Missstände in der Tätigkeit des EIB-Instituts, die es dem Beschwerdeführer unmöglich gemacht hätten, an dem Wettbewerb um den EIB-Preis teilzunehmen.

## ABSCHLUSSBERICHT

### VERLEIHUNG DES EIB-PREISES

**Beschwerdeführer:** [REDACTED] (der Beschwerdeführer)

**Eingang der Beschwerde:** 31.07.2013

### KURZANGABEN ZU DEN VORBRINGUNGEN DES BESCHWERDEFÜHRERS

#### *Unfaire Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme am Wettbewerb um den EIB-Preis:*

Der Beschwerdeführer behauptet, einen Beitrag zum Wettbewerb um den EIB-Preis innerhalb der vorgegebenen Fristen eingereicht zu haben, und zwar unter der Maßgabe, dass der erforderliche Vorschlag seiner Universitätsprofessorin für seine Benennung noch folgen würde. Der Beschwerdeführer hat mehrfach vorgebracht, dass er seinen Beitrag elektronisch eingereicht hat, dass er jedoch niemals eine angemessene Antwort erhalten hat und dass die Ablehnung seiner Abhandlung, die schließlich doch beim EIB-Institut einging, wenngleich erst nach Ablauf der Frist, nicht gerechtfertigt sei. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass seine Benennung für den Wettbewerb um den EIB-Preis durch seine Universitätsprofessorin ebenfalls mangelhaft bearbeitet wurde, möglicherweise von den IT-Diensten der EIB, und dass die verspätete Vorlage seiner Abhandlung und die fehlende Benennung durch seine Universitätsprofessorin nicht an ihm gelegen hätten.

### GELTEND GEMACHTE ANSPRÜCHE

Der Beschwerdeführer stellt folgende Forderungen:

- Die Hauptabteilung IT der EIB soll beauftragt werden, die bis zum Ablauf der Frist nicht erfolgte Vorlage seiner Abhandlung zu untersuchen und die Gründe hierfür festzustellen, und sie soll ebenfalls zu klären, weshalb der elektronische Vorschlag seiner Universitätsprofessorin nicht bei der EIB eingegangen ist.
- Ungeachtet des Überschreitens der Einreichungsfrist soll seine Abhandlung in dem Wettbewerb berücksichtigt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der EIB-Wirtschaftspreis 2013 in der Zwischenzeit in einer Preisverleihungszeremonie am 19. September 2013 in Warschau vergeben worden ist, wird die Beschwerdestelle der EIB die zweite Forderung als eine Beschwerde gegen Missstände in der Tätigkeit des EIB-Instituts behandeln.

## **DER EIB-PREIS**

- 3.1 Der EIB-Preis ist ein Wirtschaftspreis, der vom EIB-Institut zur Würdigung besonderer Leistungen in der Wirtschafts- und Sozialforschung ins Leben gerufen wurde. Er wird jährlich verliehen und besteht aus einem mit 40 000 EUR dotierten „Preis für herausragende Leistungen“ und einem mit 25 000 EUR dotierten „Preis für NachwuchsökonomInnen“.
- 3.2 Jeder Forscher kann aufgrund der im Laufe seiner Karriere erbrachten wissenschaftlichen Leistungen zum Thema des Preises<sup>1</sup> vorgeschlagen werden. Es ist jedoch nicht möglich, sich selbst vorzuschlagen. Für den „Preis für herausragende Leistungen“ können Personen vorgeschlagen werden, die im Laufe ihrer Karriere wissenschaftliche Beiträge von spezifischer Relevanz erbracht haben. Die für den „Preis für NachwuchsökonomInnen“ vorgeschlagenen Personen sollten unter 40 Jahre alt sein und einflussreiche Forschungsergebnisse und/oder erhebliche Beiträge zur wirtschaftswissenschaftlichen Theorie und Praxis vorgelegt haben, die von besonderer Bedeutung sind oder eine vielversprechende Entwicklung erwarten lassen. Beide Preise stehen allen Wirtschaftswissenschaftlern unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Arbeitsplatz offen.
- 3.3 Vorschläge können zwischen dem 1. Februar und dem 15. April 2013 elektronisch eingereicht werden; nur elektronische Vorschläge werden akzeptiert. Der Vorschlag muss Kontaktinformationen, eine kurze Begründung der Teilnahme am Wettbewerb und den Lebenslauf des Kandidaten bzw. einen Link dazu enthalten. Die Preisträger werden von einer Jury aus namhaften Wissenschaftlern ausgewählt. Vorsitzender der Jury ist Professor C. Pissarides.

## **HINTERGRUND DER BESCHWERDE UND VORGEHENSWEISE BEI DER BEURTEILUNG**

### **4.1 HINTERGRUND**

In einem Schreiben an den Präsidenten vom 4. Juli 2013 legte der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Entscheidung von \_\_\_\_\_, Dekan des EIB-Instituts, ein, seine Abhandlung nicht für den Wettbewerb um den EIB-Preis 2013 zuzulassen. In seinem Schreiben behauptete der Beschwerdeführer, dass der Vorschlag seiner Professorin nicht beim Institut eingegangen sei, und zwar trotz ihrer Versicherung, dass sie seine Beteiligung an dem Wettbewerb befürworte. Sie habe versucht, ihren Vorschlag für die Teilnahme des Beschwerdeführers am Wettbewerb um den EIB-Preis zu unterbreiten. Dass dies nicht erfolgreich verlaufen sei, müsse an einem technischen Versagen liegen. Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass er mit gutem Grund nicht für etwas verantwortlich gemacht werden kann, was seiner Ansicht nach auf technischen Problemen beruht, die dazu geführt haben, dass der Vorschlag seiner Professorin das EIB-Institut nicht erreicht hat. In seiner Beschwerde wünscht der Beschwerdeführer, dass der Präsident eine Entscheidung darüber trifft, ob seine Beteiligung an dem Wettbewerb doch noch möglich ist und stellt fest „*Es kann gut sein, dass sich unsere Wege wieder kreuzen*“ sowie „*Ich möchte noch darauf verweisen, dass ich als ehemaliger Investmentbanker zu den größeren Steuerzahlern dieses Landes gehöre*“.<sup>2</sup>

### **4.2 Vorgehensweise bei der Beurteilung**

- 4.2.1 Die Beschwerdestelle der EIB bestätigte den Eingang der Beschwerde am 14. August 2013 und informierte den Beschwerdeführer, dass die Beschwerdestelle eine Überprüfung der Beschwerde durchführen würde, wobei sie das Datum angab, bis zu dem er mit einer offiziellen Antwort der Beschwerdestelle der EIB rechnen könne.

<sup>1</sup> Thema für 2013: „Wachstum, Beschäftigung und Konvergenz mit Relevanz für die Europäische Union“

<sup>2</sup> Schreiben des Beschwerdeführers an den Präsidenten der EIB.

Aufgrund der erforderlichen Zeit, um den Beschwerdeführer zu kontaktieren, und der Arbeitsbelastung der Beschwerdestelle der EIB und in Einklang mit Artikel 11.10.02 der Beschwerdepolitik der EIB wurde diese Frist in einem weiteren Schreiben an den Beschwerdeführer bis zum 10. Oktober 2013 verschoben.

- 4.2.2 Am 2. und am 3. Oktober versuchte die Beschwerdestelle der EIB, den Beschwerdeführer telefonisch zu erreichen, um ihn über den neuesten Stand der Bearbeitung der Beschwerde zu unterrichten und um auf persönlicher Grundlage weitere Informationen zu erhalten. Der Beschwerdeführer lehnte in einer E-Mail telefonische Kontakte ab, wobei er angab, chronischer Tinnitus mache ihm schmerzfreie Telefonate unmöglich.
- 4.2.3 Die Beschwerdestelle der EIB überprüfte die Korrespondenz des Beschwerdeführers mit dem EIB-Institut und das Protokoll der im IT-System der EIB eingegangenen Mails.
- 4.2.4 Die gesammelten Informationen wurden als ausreichend erachtet, um eine Stellungnahme zu den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Behauptungen abzugeben und zu beurteilen, ob es zu Missständen in der Tätigkeit der EIB gekommen ist. Nachstehend werden die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen dargestellt.

## 5. ERGEBNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

### 5.1 Einzelheiten zur angeblich unfairen Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf Teilnahme an dem Wettbewerb um den EIB-Preis

- 5.1.1 Am 13. April 2013 sandte der Beschwerdeführer eine E-Mail an [events.eibinstitute@eib.org](mailto:events.eibinstitute@eib.org), in der er sich erkundigte, an welche Adresse er seinen Artikel für den Wettbewerb um den EIB-Preis schicken solle, wobei er angab, dass er bereits vorgeschlagen sein sollte. Ein Anhang seiner E-Mail oder weitergeleiteten E-Mail ist eine „*automatically generated message*“, die von [news@eeassoc.org](mailto:news@eeassoc.org) geschickt wurde und den Titel „**Calls for nominations – European EIB-Prize REMINDER**“ trägt. Diese Mail enthält eine Zusammenfassung der Bedingungen für den Preis, wie sie in Abschnitt 3 beschrieben werden, sowie Links zur Website des EIB-Instituts mit den Informationsseiten und Teilnahmeformularen für den Wettbewerb um den EIB-Preis.
- 5.1.2 Am 29. April antwortete der Beschwerdeführer auf die Mitteilung des EIB-Instituts vom April 2013 – wonach das EIB-Institut keinen Vorschlag per Mail noch irgendein anderes Mail von Prof. Dr. Hasret Balcioglu erhalten hatte –, dass seine Professorin ihm mitgeteilt habe, sie habe bei dem Versuch ihn (den Beschwerdeführer) vorzuschlagen, Probleme mit dem Internet gehabt. In diesem Mail erkundigte sich der Beschwerdeführer, ob es möglich wäre, ihn noch nachträglich vorzuschlagen, nachdem das Institut keinen Vorschlag erhalten habe. Er habe bereits einen Artikel für den Wettbewerb vorbereitet, den er dem Institut am 13. April habe zusenden wollen.
- 5.1.3 Am 30. April antwortete das EIB-Institut, dass es keine Vorschläge/Benennungen mehr akzeptieren könne, da die Frist für die Einreichung bereits am 15. April abgelaufen sei. Das EIB-Institut verwies darauf, dass im kommenden Jahr erneut ein Wettbewerb um den EIB-Preis stattfinden wird.

- 5.1.4 Der Beschwerdeführer antwortete am selben Tag und behauptete erstmals, dass es nicht sein Fehler sei, dass seine Benennung nicht erfolgreich verlaufen sei, da seine Mail vom 13. April zwei Wochen lang nicht beantwortet worden wäre. Er bestritt die Möglichkeit, dass das EIB-Institut seine Mails nicht erhalten habe, und er brachte vor, Probleme mit der Website seien der Grund dafür, dass seine Professorin ihn nicht hätte vorschlagen können. Er bat erneut darum, dass seine Benennung ermöglicht werde und er teilnehmen könne.
- 5.1.5 Am 3. Mai 2013 schickte ihm vom EIB-Institut eine Nachricht zu, in der sie mitteilte, dass verspätete Eingänge für den Wettbewerb um den EIB-Preis nicht akzeptiert werden könnten, und sie äußerte Bedenken im Hinblick auf die Probleme, die die Professorin des Beschwerdeführers bei der elektronischen Zustellung seiner Benennung hatte. Diese Probleme hätten vielleicht gelöst werden können, wenn sie das Institut vor dem Ablauf der Frist kontaktiert hätte, was sie allerdings nicht tat.
- 5.1.6 Am selben Tag wies der Beschwerdeführer Einwand im Hinblick auf die Option der Professorin zurück, durch eine kurze Kontaktaufnahme zum Institut etwas gegen das angebliche Nichtfunktionieren der elektronischen Zustellung zu unternehmen. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass es nicht seine Aufgabe sei, die Probleme mit der Benennung zu lösen, und dass das Institut die Mails des Beschwerdeführers nicht mit der Begründung, dass die Professorin die Benennung/den Vorschlag selbst hätte einreichen müssen, ignorieren könne. Er machte erneut geltend, dass es nicht sein Fehler sei, dass die EIB interne Probleme mit eingehenden E-Mails habe.
- 5.1.7 Am 4. Mai 2013 übersandte der Beschwerdeführer eine 4 ½ Zeilen lange Zusammenfassung seines Artikels mit dem Titel „*The Optimal Fertility Rate Formula for Better Growth Rates*“ an , und stellte fest, er verstehe nicht, worin das Problem bestünde, ihn noch nach Ablauf der Frist zu benennen, da sein Artikel gerade für den Wettbewerb geschrieben sei, und dass sie es nicht bedauern würde, seine Teilnahme zuzulassen.
- 5.1.8 Am 19. Mai 2013 schickte der Beschwerdeführer ein E-Mail, dass er in letzter Zeit nichts von | gehört habe, und er behauptete erneut, im Recht zu sein, und brachte seine Zuversicht zum Ausdruck, dass er den Wettbewerb gewinnen werde.
- 5.1.9 Am 21. Mai 2013 legte der Beschwerdeführer dem Präsidenten seine vollständige Abhandlung zusammen mit einer ausführlichen Begründung vor, warum er zur Teilnahme an dem Wettbewerb um den Preis des EIB-Instituts hätte eingeladen werden müssen, wobei er vorgab, häufig E-Mails des Präsidenten erhalten zu haben.
- 5.1.10 Am 24. Juni 2013 antwortete der Dekan des EIB-Instituts auf das Schreiben des Beschwerdeführers an den Präsidenten vom 21. Mai 2013 und betonte darin, dass es nicht möglich ist, sich selbst für die Teilnahme am Wettbewerb um den EIB-Preis vorzuschlagen, sondern dass jeder Kandidat vorgeschlagen werden muss. Darüber hinaus kann das EIB-Institut Anträge auf Teilnahme am Wettbewerb um den EIB-Preis nach Ablauf der Frist nicht annehmen und nur elektronische Vorschläge werden akzeptiert. Der Dekan argumentierte darüber hinaus, dass das EIB-Institut an seine Bestimmungen gebunden ist und keine Ausnahmen machen kann. Da das Institut bis zum Ablauf der Frist am 15. April keinerlei Vorschlag/Benennung für den Beschwerdeführer erhalten habe, und zwar weder für den „Preis für herausragende Leistungen“ noch für den „Preis für Nachwuchsökonom“, sei der Beschwerdeführer für keinen der beiden Preise in Betracht gezogen worden.

5.1.11 Am 4. Juli 2013 übermittelte der Beschwerdeführer seine formale Beschwerde an den Präsidenten (vgl. Abschnitt 4.1).

## 5.2 Ergebnisse der Untersuchung durch die Beschwerdestelle der EIB

5.2.1 Auf der Website des EIB-Instituts sind die Auswahlkriterien für die Teilnehmer am Wettbewerb um den EIB-Preis <http://institute.eib.org/programmes/knowledge-2/eib-prize/> klar beschrieben und das Wettbewerbsverfahren legt eindeutig fest, dass Benennungen/Vorschläge vorzulegen sind und stellt Kriterien für die vorzuschlagenden/zu benennenden Teilnehmer auf. Die Bestimmungen für die Benennung/den Vorschlag stellen klar, dass nur elektronische Benennungen akzeptiert werden, und diese Bestimmungen richten sich ganz offensichtlich an Personen, die Kandidaten für den EIB-Preis vorschlagen/benennen; von den Kandidaten für den Preis wird grundsätzlich nur in der dritten Person gesprochen. Wörtlich heißt es in den Bestimmungen auf der Website des EIB-Instituts u. a. „*The submission must include your contact details* (d. h. die der vorschlagenden Person), „*....., the candidate's CV*“, d. h. der zu benennende/vorzuschlagende Kandidat steht in einer „Eins-zu-Eins-Beziehung“ zu der vorschlagenden Person, wobei die Initiative von der vorschlagenden Person ausgeht.

5.2.2 Prof. \_\_\_\_\_ wurde durch eine Google-Suche als Associate Professor of Economics an der International \_\_\_\_\_ University \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ einer „LinkedIn-Identität“ <http://www.linkedin.com/pub/>

5.2.3 Die Nachforschungen der Beschwerdestelle der EIB haben ergeben, dass keine der seit dem 10. April in irgendeinem Teil des E-Mail-Systems der EIB eingegangenen E-Mails von Prof. \_\_\_\_\_ International University oder ihrer „LinkedIn-Identität“ stammt.

5.2.4 Dagegen hat die Beschwerdestelle der EIB im Protokoll der im IT-System der EIB eingegangenen Mails Nachweise für alle eingegangenen E-Mail-Nachrichten des Beschwerdeführers gefunden, wie bereits in Abschnitt 5.1 ausgeführt, allerdings keine Spuren sonstiger eingegangener Mails.

5.2.5 Die Beschwerdestelle der EIB versuchte, allerdings ohne Erfolg, den Beschwerdeführer unter seiner Telefonnummer in \_\_\_\_\_ n von Karlsruhe, zu erreichen. Die Beschwerdestelle der EIB bat den Beschwerdeführer per E-Mail, einen geeigneten Augenblick anzugeben, zu dem die Beschwerdestelle ihn unter seiner angegebenen oder unter einer anderen Telefonnummer erreichen könne. Der Beschwerdeführer antwortete hierauf, dass er nicht telefonieren könne, da er unter Tinnitus leide, was das Verfolgen einer Konversation am Telefon unmöglich mache.

5.2.6 Per E-Mail fragte die Beschwerdestelle der EIB, ob er die Informationen des EIB-Instituts bestätigen könne und dafür weitere Unterlagen oder Beweise für einen Kontakt zum EIB-Institut vorlegen könne. Allerdings konnten keine Unterlagen oder Beweise für eine Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und der EIB oder dem EIB-Institut vorgelegt werden – mit Ausnahme der bereits in Abschnitt 5.1 beschriebenen Fakten, die von den Dienststellen der EIB bestätigt wurden.

<sup>3</sup> Der Beschwerdeführer gibt eine Telefonnummer in \_\_\_\_\_ an, die \_\_\_\_\_ das 215 km von Bretten entfernt ist, an.

Faxnummer mit einer Vorwahl für Nürnberg,

### 5.3 Schlussfolgerungen der Beschwerdestelle der EIB

5.3.1 Es hat den Anschein, dass der Beschwerdeführer von einer automatisch erstellten E-Mail-Nachricht vom 10. April der The European Economic Association, die zu „*nominations*“ (Benennungen/Vorschlägen – Fettdruck hinzugefügt) für Kandidaten für den neuen, jährlich zu vergebenden Wirtschaftspreis der Europäischen Investitionsbank usw. usw. aufrief, daran erinnert oder dazu veranlasst worden ist, seine Kandidatur für diesen Preis vorzulegen, und zwar nach seiner E-Mail an [events.eibinstitute@eib.org](mailto:events.eibinstitute@eib.org), wobei er sich erkundigte, wohin er seinen Artikel schicken könne. Die automatisch generierte E-Mail stammte von [news@eeassoc.org](mailto:news@eeassoc.org).

5.3.2 Der Beschwerdeführer erinnerte am 29. April an seine E-Mail vom 13. April, in der der Beschwerdeführer Frau Prof. Dr. [Name] als die angeblich vorschlagende Person vorstellt. Darauf antwortete das EIB-Institut, keine Benennung und keine E-Mail von oder im Auftrag von Prof. Dr. [Name] erhalten zu haben. Die Überprüfung des Protokolls der bei der EIB eingegangenen E-Mails durch die Beschwerdestelle der EIB bestätigt, dass in keinem Teil des E-Mail-Systems der EIB Mails oder Nachrichten von Prof. [Name] International University ([Name]) oder von ihrer „LinkedIn-Identität“ eingegangen sind.

Darüber hinaus informierte das EIB-Institut den Beschwerdeführer am 30. April, dass es keine Vorschläge/Benennungen mehr akzeptieren könne, da die Frist für die Einreichung bereits am 15. April abgelaufen sei.

5.3.3 Die Beschwerdestelle kommt zu dem Schluss, dass von Beginn der oben genannten Korrespondenz über die folgende Korrespondenz des EIB-Instituts bis zu dem Schreiben des Dekans des EIB-Instituts vom 24. Juni sowie in den auf der Website veröffentlichten Bestimmungen über den Preis des EIB-Instituts, keine Missverständnisse im Hinblick darauf möglich sind, dass Kandidaten für den „Preis für herausragende Leistungen“ oder für den „Preis für Nachwuchsökonom“ benannt/vorgeschlagen werden müssen, bevor sie Unterlagen einreichen (sich selbst vorzuschlagen ist nicht zulässig) und dass nur elektronische Benennungen/Vorschläge akzeptiert werden und dass im Anschluss daran nur die elektronische Vorlage von Artikeln zulässig ist.

5.3.4 In seinen Einlassungen hat der Beschwerdeführer permanent darauf hingewiesen, dass die nicht erfolgte Vorlage der Benennung durch seine Professorin beim EIB-Institut in einem elektronischen Versagen zu suchen sei und letzten Endes legte er eine 4 ½ Zeilen lange Zusammenfassung seines Artikels und schließlich auch den vollständigen Artikel per Post an den Präsidenten vor.

5.3.5 Für die Behauptungen, der Beschwerdeführer habe seine Abhandlung vor dem Ablauf der Wettbewerbsfrist aufgrund von Problemen im elektronischen Mailsystem der Bank nicht vorlegen können, kann die Beschwerdestelle der EIB keine begründeten Ursachen finden, da der Beschwerdeführer aufgrund der Wettbewerbsbestimmungen nicht berechtigt war, seine Abhandlung ohne vorherige Benennung vorzulegen.

5.3.6 Der Beschwerdeführer hat außerdem vorgebracht, seine Professorin habe zum Zwecke der Benennung keine Verbindung zur Bank oder zur Website des Instituts herstellen können; die EIB findet dies angesichts der Tatsache unwahrscheinlich, dass das Protokoll der bei der EIB eingegangenen Mails alle vom Beschwerdeführer beschriebenen Mails erfolgreich registriert hat, wohingegen Mails/Nachrichten von Prof. [Name] International University oder von ihrer „LinkedIn-Identität“ nicht registriert wurden.

- 5.3.7 Darüber hinaus hat Frau Prof. \_\_\_\_\_ niemals mit der EIB oder dem EIB-Institut kommuniziert und nicht mitgeteilt, den Beschwerdeführer vorschlagen zu wollen oder dies in der Vergangenheit getan zu haben und sich auch nicht über die IT-Systeme der EIB beschwert.
- 5.3.8 Ungeachtet der Behauptung des Beschwerdeführers in seinem Schreiben vom 21. Mai 2013, der Präsident selbst habe ihm wiederholt E-Mails zugeschickt und ihn zur Teilnahme aufgefordert, hat das Büro des Präsidenten dem Beschwerdeführer nicht geantwortet und der Präsident hat ihn nicht kontaktiert.
- 5.3.9 Insgesamt kommt die Beschwerdestelle der EIB daher zu dem Schluss, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers in diesem Fall unbegründet ist und dass das EIB-Institut sich in keiner Weise falsch verhalten hat, als es dem Beschwerdeführer keine weiteren Antworten mehr erteilt hat, da die Behauptungen des Beschwerdeführers nachweislich unangemessen sind und sich wiederholen. Rechtsgrundlage für diese Vorgehensweise der EIB ist Artikel 12, Absatz 4 des Kodex für gute Verwaltungspraxis in den Beziehungen der Mitarbeiter der EIB zur Öffentlichkeit.

F. ALCARPE  
Abteilungsleiter  
Abteilung Beschwerdeverfahren  
9 Dezember 2013

A. SCHIM VAN DER LOEFF  
Leitender Beschwerdereferent  
Abteilung Beschwerdeverfahren  
9 Dezember 2013